## **Universitätsstadt Tübingen**

FB Bürgerdienste und Recht Frau Müller, Telefon: 2300

Gesch. Z.: 3

Vorlage 508a/08 Datum 11.02.2008

## **Berichtsvorlage**

zur Behandlung im: Verkehrsplanungs- und Umweltausschuss

zur Kenntnis im:

**Betreff:** Einrichtung Umweltzone

Bezug: Vorlage 508/08 Antrag der CDU-Gemeinderatsfraktion vom 24.01.2008

Anlagen: Bezeichnung:

# **Zusammenfassung:**

Die Verwaltung führt die Umweltzone zum 01.03. 2008 ein Die Fahrverbote gelten für die in der Verordnung zur Kennzeichnung der Kraftfahrzeuge mit geringem Beitrag zur Schadstoffbelastung genannten Fahrzeuge.

#### Ziel:

Unterrichtung des Gemeinderates

#### Bericht:

## 1. Anlass / Problemstellung

Die CDU-Fraktion beantragt am 24.01.2008, dass die Fahrverbote in der ab 01. März 2008 vorgesehene Umweltzone im Stadtgebiet Tübingen nur für Dieselfahrzeuge ohne entsprechende Feinstaubplakette gelten.

Sollte eine Differenzierung zwischen für die Feinstaubbelastung mit verantwortlichen Dieselfahrzeuge und Fahrzeugen, die bei der Kraftstoffverbrennung keine nennenswerten Feinstaubbelastungen erzeugen, nicht möglich sein, beantragt die CDU-Gemeinderatsfraktion weiter, die Umsetzung der Umweltzone bis zur rechtlichen Klärung durch den Gesetzgeber auszusetzen.

### 2. Sachstand

Das Regierungspräsidium Tübingen hat am 21.12.2005 als zuständige Behörde einen Luftreinhalte- und Aktionsplan mit Fahrverboten für Altfahrzeuge für die Stadt Tübingen verabschiedet. Nach § 47 des Bundes-Immissionsschutzgesetztes müssen Luftreinhalte- und/oder Aktionspläne aufgestellt werden, wenn bestimmte Immissionsgrenzwerte zzgl. etwaiger Toleranzmargen überschritten werden. Die einzelnen Grenzwerte sind in der 22. Verordnung zum Bundes-Immissionsschutzgesetz festgelegt.

Um die Immissionsbelastung mit Feinstaub (PM10) und Stickstoffdioxid zu verringern, sind im Rahmen der Luftreinhalte- und Aktionspläne vielfältige Maßnahmen vorgesehen. Im Rahmen der Möglichkeiten werden alle Verursachergruppen einbezogen, wobei auf lokaler Ebene der motorisierte Straßenverkehr im Mittelpunkt steht.

In den Luftreinhalte- und Aktionsplänen sind auch Fahrverbote in Umweltzonen vorgesehen, und zwar in einer ersten Stufe zunächst für Fahrzeuge der Schadstoffgruppe 1 nach Kfz-Kennzeichnungsverordnung. Bei der Kennzeichnungsverordnung handelt es sich um Bundesrecht. Die Gemeinden haben deshalb keine Möglichkeit, von der in dieser Verordnung vorgenommenen Zuordnung abzuweichen. Ein Fahrverbot nur für Dieselfahrzeuge ist deshalb nicht zulässig.

Sieht ein Luftreinhalte- oder Aktionsplan Maßnahmen in Form von Verkehrsbeschränkungen vor, so ist die Straßenverkehrsbehörde nach § 40 des Bundesimmissionsschutzgesetztes verpflichtet, diese umzusetzen. Ein Ermessen steht ihr hierbei nicht zu. Im Luftreinhalte- und Aktionsplan der Städte Tübingen und Reutlingen ist als Maßnahme 2.5 ein Fahrverbot für ein ausgewiesenes Luftreinhaltegebiet vorgesehen. Dieser Maßnahme hat der Gemeinderat am 26.09.2005 zugestimmt.

# 3. Lösungsvarianten

keine

### 4. Vorgehen der Verwaltung

Die Verwaltung wird aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen die Fahrverbote in der Umweltzone zum 01.03.2008 einführen.